

Die Schädigung kann politischer Natur (z. B. Diffamierung der DDR), ökonomischer Art (z. B. Kaderabwerbung) oder anderer Art sein (z. B. Einsatz des Geschleuten gegen die DDR).

— **im Zusammenhang mit den in § 97 genannten Stellen oder Personen.**

Alle in § 97 genannten Stellen oder Personen (vgl. § 97 Anm. 1) können — unabhängig von ihrer Stellung zur DDR — dafür in Frage kommen. Ein Nachweis, daß diese Stellen oder Personen eine gegen die DDR gerichtete Tätigkeit ausüben, ist nicht erforderlich.

3. **Begehungsweisen (Abs. 1)** sind das Abwerben, «Verschleppen und Ausschleusen von Bürgern der DDR ins Ausland oder das Verhindern der Rückkehr aus dem Ausland. Der Tatbestand umfaßt für alle diese Begehungsweisen zugleich das Mitwirken in sonstiger Weise.

**Abwerbung** ist eine Einwirkung auf einen Bürger der DDR mit dem Ziel, ihn zum Verlassen der DDR oder zur Nichtrückkehr zu bewegen.

Diese Einwirkung kann verschiedenartig sein (z. B. Versprechungen, Ausnutzen einer Konfliktsituation). Sie kann sowohl darauf gerichtet sein, einen entsprechenden Entschluß hervorzurufen als auch darauf, einen vorhandenen Entschluß zu bestärken. Ist ein entsprechender Entschluß durch die Handlung hervorgerufen, ist das Verbrechen vollendet.

**Verschleppen** ist Gewaltanwendung auf verschiedene Art und Weise.

Neben der direkten physischen Gewalt zählen dazu die Drohung, die Nötigung, die Irreführung, der Einsatz von Narkotika und andere, die freie Willensentscheidung aufhebende oder einschränkende Mittel und Methoden.

Das Verbrechen ist vollendet, wenn sich die verschleppte Person im Ausland befindet.

**Ausschleusen** ist jede Methode, mit der

ein Staatsbürger der DDR mit seinem Einverständnis illegal ins Ausland gebracht wird. Vom Tatbestand werden dabei alle Mittel und Methoden erfaßt (z. B. ungesetzliches oder gewaltsames Passieren der Staatsgrenzen, Benutzung gefälschter Ausreisedokumente).

Vollendet ist das Verbrechen, wenn die ausgeschleuste Person sich im Ausland befindet.

**Verhinderung der Rückkehr** kann mittels der bei den anderen Begehungsweisen angewandten Methoden gegenüber einem Staatsbürger, der sich aus den verschiedensten Gründen im Ausland befindet, erfolgen.

Das kann sowohl durch Einwirkung auf die Entscheidungsfreiheit (z. B. Nötigung) als auch durch objektive Verhinderung (z. B. Wegnahme des Passes, Freiheitsberaubung) erfolgen.

Durch die Begehungsweise der **Mitwirkung in sonstiger Weise** werden alle arbeitsteiligen Handlungen beim staatsfeindlichen Menschenhandel erfaßt (z. B. Geldgeber, Bereitstellung von Fahrzeugen).

Hierdurch werden alle Teilnahmeformen (Anstifter, Gehilfe), die Begünstigung und sonstige Beteiligung (z. B. Anwerber, Kuriere) als Mittäter erfaßt.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt den **Vorsatz** voraus. Bei **Abs. 1 Ziff. 1** muß das vorsätzliche Handeln die Zielstellung einer Schädigung der DDR umfassen. Der Täter will den staatsfeindlichen Menschenhandel, um die DDR zu schädigen.

Bei Abs. 1 Ziff. 2 bedarf es einer solchen Zielstellung nicht. Der Vorsatz des Täters muß die Kenntnis umfassen, daß er mit den in § 97 genannten Stellen oder Personen zum Zwecke des Menschenhandels zusammen wirkt.

5. Der auszuschleusende oder ausgeschleuste DDR-Bürger ist nicht nach § 105 strafrechtlich verantwortlich, es sei denn, er hat an dem Menschenhandel mit anderen DDR-Bürgern mitge-